

gestellt werden. Das Gegenteil hat der Kläger jedenfalls nicht behauptet. Es gilt das aber auch im Hinblick auf die sehr einfache Konstruktion. Der Sachverständige, der die strittige Erfindung insgesamt als gute Lösung in funktioneller und technologischer Hinsicht eingeschätzt hat, hat hinsichtlich des technischen Fortschritts die einfache Kammerbildung, die eine zusätzliche Trennung von sauberem und verschmutztem Öl zur Folge habe, sowie den einfachen Aufbau mittels Hohlzylindern ausdrücklich hervorgehoben.

Bei Beachtung aller wesentlichen Umstände ist aber auch die Erfindungshöhe zu bejahen, selbst unter Berücksichtigung dessen, daß der Sachverständige die Lösung als für einen Fachmann naheliegend beurteilt hat. Der Senat zieht bei seiner Einschätzung folgendes in Betracht:

Um einen guten Nutzeffekt bei Ölbadluftfiltern zu erreichen, kommt es maßgeblich auf die konstruktive Gestaltung des Ölades in Verbindung mit der Ausbildung des Luftzuführungsrohres an. Die Gestaltung muß so erfolgen, daß der weitaus größte Teil des mit der Luft angesaugten Staubes bereits im Ölbad gebunden wird (der Sachverständige hat für einen guten Wirkungseffekt insoweit einen Staubabscheidungsgrad von 90 % im Ölbad angegeben; die Verklagten behaupten, daß ihre Lösung 95 % erreiche) und die anderen wesentlichen Parameter, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Standzeit, günstig gehalten werden. Inwieweit das gelingt, hängt maßgeblich von der Beherrschung der Strömungsverhältnisse im Filter ab, die der Sachverständige als nicht ohne weiteres überschaubar und kompliziert beurteilt hat. Wenn unter diesen Umständen eine neue, einfache und wirkungsvolle Lösung gefunden wird, die — wie im Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere durch die Aussage des Sachverständigen, für den vorliegenden Fall klaggestellt wurde — der Fachmann aus dem bekannten Stand der Technik nicht logisch ableiten konnte, so ist darin die für den Patentschutz notwendige schöpferische Leistung zu erblicken, wenn das Ergebnis nicht durch Experimente geringeren Umfangs und Aufwands erreicht werden kann, sondern umfangreiche Versuchsarbeiten erfordert.

Ein solcher Fall liegt hier vor, wofür auch spricht, daß der Versuch des Klägers, in einem seiner Kombinatbetriebe durch Analyse des Standes der Technik und der Vornahme von Anpassungsversuchen ein Ölbadluftfilter mit günstigen Parametern zu entwickeln, fehlgeschlagen ist. Daraufhin ist das entsprechende Forschungsthema ausgegeben worden, an dem insgesamt vom II. Quartal 1962 bis zum IV. Quartal 1963 gearbeitet wurde und bei dem die Entwicklung der ölhaltige Vorrichtung einen maßgeblichen Platz eingenommen hat. Daß dabei im Ergebnis technische Mittel eingesetzt wurden, die einzeln bei anders gestalteten Filtern bereits verwendet worden sind, steht unter diesen Umständen der Bejahung der erfinderischen schöpferischen Leistung nicht entgegen.

§§631 ff., 253 BGB; §54 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113); §11 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 10. Mai 1967 (GBl. II S. 289).

Die verspätete Auslieferung des Reisegepäckes anläßlich einer Urlaubsreise verpflichtet das Reisebüro oder seinen Leistungsträger zum Ersatz des dadurch tatsächlich entstandenen materiellen Schadens, nicht aber zum Ersatz des in der Beeinträchtigung der Urlaubsgestaltung zu erblickenden nichtvermögensrechtlichen Schadens.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 12. Dezember 1972 - 107 BCB 84/72.

Bei einer Urlaubsreise ins Ausland, die von dem verklagten Reisebüro organisiert worden war, erhielt die Klägerin ihren Koffer, den sie auf dem Flughafen ordnungsgemäß abgegeben hatte, infolge einer Fehlleitung durch die Fluggesellschaft erst fünf Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Die Klägerin machte deshalb eine Schadenersatzforderung von 439 M geltend. Der Verklagte ersetzte ihr 68,80 M für materielle Aufwendungen. Dieser Betrag wurde dem Reisebüro von der Fluggesellschaft gutgebracht.

Mit ihrer Klage fordert die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 300 M, weil sie wegen mangelhafter Vertragserfüllung durch den Verklagten an fünf Tagen die Möglichkeiten zur Entspannung und Erholung nicht nutzen konnte.

Das Stadtbezirksgericht hat diesem Antrag in Höhe von 200 M entsprochen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Verklagte vorgetragen, daß der von der Klägerin erlittene Nachteil kein in Geld zu bewertender Vermögensschaden sei. Ein Nichtvermögensschaden sei aber gemäß § 253 BGB nur in den vom Gesetz genannten Fällen zu ersetzen. Ein solcher Fall liege nicht vor.

Der Verklagte hat deshalb beantragt, die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie führt dazu aus: In dem Reiseleistungsvertrag sei auch die Beförderung des Gepäckes als Nebenleistung enthalten. Diese Verpflichtung habe das verklagte Reisebüro ungenügend erfüllt. In den fünf Tagen bis zum Eintreffen ihres Koffers habe sie nicht wie jeder andere Reisetilnehmer die Urlaubszeit zur Erholung nutzen können. Sie habe ihre Kleider nicht wechseln können, Telefongespräche führen müssen und Ärger wegen des fehlenden Koffers gehabt. Sie habe aber einen Rechtsanspruch auf eine in allen Punkten qualitätsgerechte Leistung des Vertragspartners.

Die Berufung führte zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und zur Klageabweisung.

Aus den Gründen:

Wie die Klägerin zutreffend vorgetragen hat, ist der Reiseleistungsvertrag ein gemischter Vertrag, der wesentliche Elemente des Werkvertrags (hier: Herbeiführung eines Erfolgs durch Dienstleistung, § 631 Abs. 2 BGB), aber auch Elemente des Kaufvertrags enthält.

Die Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag regeln spezielle, für diesen Vertragstyp geltende zivilrechtliche Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Reisebüros ergibt sich aus den Leistungsbedingungen des Reisebüros vom 10. Mai 1967 (GBl. II S. 289; Berliner VOB 1.1 S. 759). Danach ist es bei Verletzung der Leistungsbedingungen nach zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 11 Abs. 1). Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf alle die Fälle, in denen die Leistung durch Leistungsträger des Reisebüros erbracht wird. Für den Umfang des Schadenersatzes gelten jedoch die zivilrechtlichen Bestimmungen, die für den entsprechenden Leistungsträger und für die entsprechende Leistungsart anzuwenden sind (§ 11 Abs. 3).

Das Reisebüro haftet mithin — falls ihm nicht eigenes Verschulden zur Last fällt — nicht weitergehend, als das in den speziellen Regelungen des in Anspruch genommenen anderen Leistungsträgers vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall ist § 54 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113) anzuwenden, nach dem der Halter eines Luftfahrzeugs für die Folgen einer von ihm verschuldeten Verspätung beim Lufttransport einzustehen hat. Gemäß § 54 Abs. 2 steht dem Fluggast Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, höchstens aber das Doppelte des einfachen Entgelts für die Transportleistung, zu. Diese Bestimmungen werden auch durch das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Ver-